

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 22 (1901)

Heft: 2

Rubrik: Diverses

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

angehörigen, wenn diese der Abwart oder Hülfe der Kinder bedürfen; häusliche Trauerfälle, besondere Freudenanlässe und durch Schnee, Eis und Wasser ungangbar gewordene Wege.

Kinder, die mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten behaftet sind, werden — unter Vorwissen des Präsidenten der Schulpflege — vom Lehrer so lange aus der Schule weggewiesen, bis sie geheilt sind.

§ 27. Versäumnisse, welche nicht durch die Eltern oder Dienstherren und Meister innerhalb drei Tagen, vom Zeitpunkt des Beginnes an gerechnet, entschuldigt werden, sind als unentschuldigt zu betrachten.

§ 28. Die unentschuldigten Schulversäumnisse werden:

- a. in der Alltagsschule mit 10, im Winterkurs mit 6,
- b. in der Ergänzungs-, Gesang- und Arbeitsschule mit 4 im Semester bussfällig.

Im Falle der Bussfälligkeit wird jede unentschuldigte Absenz der Alltagsschule mit 20 Rappen, jede solche der Sommerergänzungs-, Gesang- und Arbeitsschule mit 40 Rappen gebüsst.

Diverses.

Zur Berufswahl.

Schul- und Waisenbehörden, Lehrer und Erzieher haben gewiss schon oft das Bedürfnis empfunden, den aus der Schule ins Erwerbsleben übertretenden Knaben und ihren Eltern eine Wegleitung bei der so schwierigen und wichtigen Wahl des Berufes bieten zu können. An solchen dickeibigen Büchern ist freilich kein Mangel, aber nicht jedermann kann sie beschaffen, nicht alle sind empfehlenswert. Eine Flugschrift, die in knapper Form die wichtigsten Regeln enthält und unsere einheimischen Verhältnisse berücksichtigt, dürfte daher gewiss vielen Erziehern und Familienvätern willkommen sein.

Zu § 26. Der Besuch des Konfirmandenunterrichts bildet keinen Entschuldigungsgrund für Schulabsenzen. Ebenso sind Absenzen, die infolge von Krankheit oder ungangbaren Wegen entstanden, nur dann als entschuldigt zu betrachten, wenn sie im Sinne des § 27 des Unterrichtsgesetzes rechtzeitig angemeldet werden. (Beschluss des Regierungsrates vom 9. Juli 1880.)

Zu vergleichen ist ferner die Verordnung betreffend Vorsichtsmassregeln gegen ansteckende Kinderkrankheiten.

Einer Anregung von Erziehern Folge leistend, hat die Central-prüfungskommission des Schweizerischen Gewerbevereins einen bewährten Kenner des gewerblichen Lehrlingswesens, Herrn G. Hug in Winterthur, mit der Abfassung einer „Wegleitung“ für die Wahl eines Berufes betraut und dieselbe noch Männern der Praxis zur Durchsicht vorgelegt. Diese Flugschrift bildet das erste Heft der bei Büchler & Co. in Bern erscheinenden „Gewerbebibliothek“ und ist von Schul- und Waisenbehörden, Lehrern und Erziehern sehr gut aufgenommen und zahlreich verbreitet worden, so dass in kürzester Frist eine 2. Auflage und eine Ausgabe in französischer Sprache notwendig wurden, was bei dem billigen Preis von 20 Cts. (in Partien von 10 Exemplaren à 10 Cts.) leicht begreiflich ist.

Le Fureteur, journal de la curiosité, — 72, Cours de Vincennes, Paris, — offre en prime absolument gratuite à ses abonnés le médaillon en terre-cuite d'art, LE DUC DE REICHSTADT, par le maître sculpteur Giambaldi, et la pièce d'Edmond Rostand, le triomphe de Sarah Bernhardt: *L'Aiglon*, qui vient de paraître en librairie (édition Charpentier).

Le Fureteur est un journal *gratuit*, et ses abonnés ne paient que les frais d'envois: Par an, Etranger (timbre de cinq centimes): 5 francs.

A ces conditions, ces primes incroyables seront vite épuisées.

Schweizerische permanente Schulausstellung in Bern.

Katalog Nr. VII.

I. Fachschriften.

E. Deutsch.

Deutsche Lesebücher.

- | | |
|--|---|
| 1. <i>Barthold, Carl</i> , Fibel oder erstes Lesebuch. Breslau 1893. | 4. <i>Bohm, H.</i> , Hand-Fibel. Ausgabe C. Berlin 1899. |
| 2. <i>Bohm - Lübeck</i> . Hand - Fibel. Ausgabe A. Berlin 1897. | 5. <i>Bormann, Karl</i> , Hand-Fibel. Ausgabe B. Berlin 1899. |
| 3. <i>Bohm, H.</i> , Hand-Fibel. Ausgabe B. Berlin 1898. | 6. <i>Böttcher und Ambrassat</i> . Deutsche Fibel und erstes Lesebuch. Berlin 1898. |